

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 284 - 287

Obligationenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

49700 Mk. volle Befriedigung gefunden und stehe ihr deshalb kein persönliches Forderungsrecht gegen die Beklagten als persönlich haftbare Darlehensschuldner mehr zu, steht im direkten Widerspruche mit §. 50 a. a. D., und läßt außer Acht, daß das Darlehensgeschäft und der Kauf durch Einsteigerung absolut verschiedene, in keinem inneren Zusammenhange stehende Rechtsgeschäfte sind, daß dieser Kauf und der Weiterverkauf des eingesteigerten Anwesens bloß auf Wag und Gefahr der Vereinsbank geschehen ist, und daß es die Darlehensschuldner dieser Bank in keiner Weise berührt, ob diese das ersteigerte Anwesen weit unter oder über dem Kaufpreis, um welchen sie es erworben, wieder veräußert hat.

Somit kann auch daraus, daß die Vereinsbank die um 20000 Mk. eingesteigerte hypothezirte Sache um 54000 Mk. wieder verkaufte, der Darlehensforderung derselben gegen die Beklagten nicht die *exceptio doli generalis* opponirt werden; denn es ist nicht richtig, daß die Bank aus der hypothezirten Sache bereits ihre volle Befriedigung erhalten habe, und die Deduktion, daß die Darlehensschuldner, wenn sie das Darlehen bezahlt hätten, in Folge des Weiterverkaufes des von der Gläubigerin eingesteigerten Anwesens um 54000 Mk. das Bezahlte auf Grund der von ihnen angeführten Gesetzesstellen mit der *condictio sine causa* wieder zurückverlangen könnten, entbehrt jedes rechtlichen Grundes. Urth. v. 9. Juni. Reg. I. 45. 1884.

Obligationenrecht. Zur Haftung juridischer Personen für ihre Vertreter. Bei dem Baue der Eisenbahnlinie Schirnding-Eger auf einem von dem bayerischen Eisenbahnfiskus selbst zum Bau übernommen, auf österreichischen Gebiete gelegenen Loose waren zur Lockerung des die Erdarbeiten hindernden gebundenen Materiales Dynamitpatronen

verwendet worden. Als nun der Tagarbeiter K. eines Tages damit beschäftigt war, mittels eines Pickels das gelockerte Erdreich aufzuhauen, stieß er auf eine nicht vollständig explodirte Dynamitladung, diese entlud sich, und dadurch wurde K. an beiden Augen der Art verlegt, daß er erblindete.

Nun erhob K. gegen den k. Eisenbahnfiskus Entschädigungsflage, Fiskus wurde dem Klagantrage gemäß verurtheilt, die deshalb eingelegte Berufung verworfen, und eine Revision zurückgewiesen. In den oberstrichterlichen Entscheidungsgründen heißt es:

Das Verschulden der Organe des Beflagten wurde auf österreichischem Gebiete begangen, auf dessen Folgen ist daher das österreichische bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden. Die Beschwerde über Verletzung der §§. 285, 270 Abs. 2 und §. 146 der KGO ist grundlos; denn wenn auch der Vertreter des Beflagten die Klagebehauptung, daß man es an der nöthigen Aufmerksamkeit habe fehlen lassen, in der Klagbeantwortung widersprochen und behauptet hat, daß nach den Regeln der Technik und den erlassenen Vorschriften gemäß verfahren worden worden sei, so hat er doch auch zugegeben, daß bei der fraglichen Arbeit des K. ein geringer Rest eines Dynamitschusses sich entladen und den Kläger beschädigt habe; dieses Zugeständniß aber enthält zugleich das weitere, daß die kompetenten bauführenden Organe des Beflagten sich vor der Uebertragung der fraglichen Arbeit an K. von der vollständigen Entladung der Sprengpatronen nicht überzeugt haben. —

Der Fiskus als juristische Person hat keine natürliche Handlungsfähigkeit, er bedarf daher Vertreter.

Die physischen Personen, deren sich die juristischen in ihren Geschäften bedienen, haben im Verhältnisse zu Dritten die Stellung nicht von selbständig Ver-

pflichteten, sondern von Werkzeugen der juristischen Personen; die von den die juristische Person vertretenden physischen Personen in der ihnen übertragenen Geschäftssphäre begangenen Handlungen und Unterlassungen sind daher nicht als fremde im Sinne des §. 1313 und 1315 des österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches, sondern als eigene der juristischen Person zu betrachten; es hat deshalb dieselbe für diese Handlungen und Unterlassungen, nicht bloß für culpa in eligendo einzustehen und darf die Beschädigten nicht an ihre Vertreter oder Beamte verweisen.

Die Bestimmung des §. 1161 a. a. O. über Uebertragung eines aufgetragenen Geschäftes von Seite des bestellten Arbeiters oder Werkmeisters auf einen Anderen finden daher auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. — Stubenrauch Comment. des österr. allg. bürgerl. Ges.-B. Bd. I S. 146. 632. 670. Seuffert's Arch. Bd. VII S. 150. Entsch. d. R. O. B. Bd. VIII S. 206. Entsch. d. Reichsg. in Civ. S. Bd. VIII S. 236. Bl. f. R. A. Erg. Bd. 3 S. 387.

In dem angefochtenen Urtheil ist thatsächlich festgestellt, daß der Beklagte oder dessen Vertreter den Kläger zum Aufhacken und Aufräumen des Erdreichs an einem Plage bestellte, an welchem einige Tage vorher mit Dynamit gesprengt worden war, daß die Betriebsleitung vor Uebertragung dieser Arbeit sich nicht überzeugte, ob die Sprengpatronen sich vollständig entladen haben, und daß dieselbe mit der mit einer solchen Arbeit an einem solchen Plage verbundenen Gefahr nach der von dem Anwalte des Beklagten aufgestellten Behauptung, daß es sich bei der größten Sorgfalt und dem besten Dynamit nicht vermeiden lasse, daß einzelne Schüsse ganz oder theilweise versagen, und es häufig unmöglich sei, zu

sehen, ob sich die letzte Sprengpatrone mit entzündet habe, wohl bekannt gewesen sei.

Durch den Ausspruch des Berufungsgerichtes, daß in diesen Thatsachen ein nach §. 1294 und 1295 des österr. allg. bürgerl. Ges.-B. zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden wegen Mangels der gehörigen Aufmerksamkeit und des gehörigen Fleißes liege, indem diese erfordert hätten, daß die fragliche Arbeit erst nach erlangter Ueberzeugung von der vollständigen Entladung des Dynamitschusses angeordnet, oder wenn diese Ueberzeugung nicht zu gewinnen gewesen, Dynamit zum Sprengen überhaupt nicht angewendet worden wäre, ist das Gesetz nicht verletzt.

Nach §. 1305 a. a. O. hat zwar Derjenige, welcher von seinem Recht innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, den für einen Andern daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten; allein es liegt im Begriffe des Rechtes, daß durch dessen Ausübung nicht in eine fremde Rechtsphäre eingegriffen werden darf. Die Rechte der Anderen, welche ihnen im Allgemeinen oder in Folge eines besonderen Grundes zustehen, sind daher die „rechtlichen Schranken“, deren diese Gesetzesstelle erwähnt.

Rechtswidrig daher handelt Derjenige, welchem sich das Bewußtsein aufdrängen muß, daß seine die Rechte Dritter berührende Thätigkeit Schaden verursachen könne, mag auch die Handlung an sich mit Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen die Beschädigung Dritter erlaubt sein. *Stubenrauch a. a. O. S. 524. Seufferts Arch. Bd. 35 Nr. 25.*

In dieser Beziehung ist von dem Berufungsgerichte weiter thatsächlich festgestellt, daß der Beflagte nicht die in §. 120 der deutschen Gewerbeordnung vorgeschriebenen Einrichtungen getroffen habe, welche